

Statuten

FDP.Die Liberalen Kanton Bern

29. Oktober 2025 ¹

¹ Ersetzt die Statuten vom 23. August 2012, mit Änderungen vom 31. Januar 2018

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Ziel und Zweck

- 1 Die *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* (FDP) ist ein Zusammenschluss von Personen aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen.
- 2 Als Volkspartei setzt sich die *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt ein. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,
 - › die Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und soziale Sicherheit garantiert,
 - › die allen Bürgerinnen und Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht,
 - › die gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält,
 - › die unterschiedliche Meinungen respektiert und die friedliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen gewährleistet.
- 3 Die *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* ist konfessionell neutral.

Art. 2: Name, Sitz und Rechtsstellung

Die Partei führt die Namen

- › *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* (FDP),
- › *PLR.Les Libéraux-Radicaux du canton de Berne* (PLR).

Als Kantonalsektion der *FDP.Die Liberalen Schweiz* ist sie ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 3: Aufbau

Die *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* ist in Kreisparteien und Sektionen unterteilt. Als Kollektivmitglieder sind der Kantonalpartei die Jungfreisinnigen des Kantons Bern angeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 4: Voraussetzungen

- 1 Mitglied kann werden, wer im Kanton Bern wohnt, das 16. Altersjahr vollendet hat und die Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei anerkennt.
- 2 Mitglied kann auch werden, wer nicht im Kanton Bern wohnt, aber ein besonderes Interesse an freisinniger Politik im Kanton Bern hat und die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt.
- 3 Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei schliesst die Mitgliedschaft bei der *FDP.Die Liberalen* aus.

Art. 5: Erwerb

- 1 Sofern sich in der Wohngemeinde eine Sektion oder Ortsgruppe der *FDP.Die Liberalen* befindet, wird die Mitgliedschaft in der Regel durch Beitritt zu dieser Sektion oder via Ortsgruppe erworben. Damit erfolgt gleichzeitig der Beitritt in die Kreis- und Kantonalpartei. Wo keine Sektion besteht, sowie in Ausnahmefällen, ist der Eintritt in die Sektion einer anderen Gemeinde oder der Erwerb der Einzelmitgliedschaft bei der Kreispartei möglich. Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons wird die

Mitgliedschaft nach denselben Grundsätzen in der Regel auf die neue Kreispartei respektive auf die neue Sektion übertragen.

- 2 Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet bei einzelnen Mitgliedern das in den Sektions- bzw. Kreisparteistatuten vorgesehene Organ, bei ganzen Sektionen die Delegiertenversammlung.
- 3 Gegen die Aufnahme eines Mitgliedes durch eine Sektion oder Kreispartei kann die Parteileitung Einspruch erheben, wenn die unter Art. 4 oder Art. 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Bei einem Einspruch der Parteileitung oder bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch die zuständige Sektion oder Kreispartei kann der Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung an die Rekurs- und Schiedskommission weitergezogen werden.
- 4 Vereinigungen, die sich zu den Parteigrundsätzen bekennen, können als nahestehende Organisationen die Kollektivmitgliedschaft bei der Partei erwerben. Über Aufnahme und Vertretungsverhältnis entscheidet auf der Ebene der Kantonalpartei die Delegiertenversammlung, auf den unteren Stufen das in den jeweiligen Statuten vorgesehene Organ.
- 5 Unternehmer/-innen oder Personen mit einer Leitungsfunktion in einem bedeutenden Unternehmen oder einer bedeutenden Institution, welche die Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei anerkennen, können der Kantonalpartei als Direktmitglied beitreten. Über deren Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Parteileitung. Betreffend Erlöschen der Mitgliedschaft und Rechte und Pflichten gelten Art. 6 und 7 sinngemäss. Die Direktmitgliedschaft ist neben einer allfälligen Mitgliedschaft in einer FDP-Sektion möglich. Die Höhe der Mitgliederbeiträge der Direktmitglieder und deren Verwendung werden durch die Parteileitung auf der Basis des genehmigten Budgets in einem Reglement festgelegt. Zur Organisation der Aktivitäten dieser Mitgliedergruppe wird eine ständige Kommission gemäss Art. 20 Statuten eingesetzt.
- 6 Wer nicht im Kanton Bern wohnt, kann einer Sektion seiner/ihrer Wahl beitreten oder Direktmitglied werden.

Art. 6: Erlöschen

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2 Die Austrittsmodalitäten sind in den Statuten der Sektionen und Kreisparteien geregelt. Der Austritt von Direktmitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Kalenderjahres ist der Partei ungeachtet des Austritts geschuldet.
- 3 Der Ausschluss kann bei Verletzung von Parteigrundsätzen oder der Statuten nach Anhörung der Mitglieder bzw. der Sektionen oder Kreisparteien erfolgen. Zuständig sind:
 - a) für den Ausschluss einzelner Mitglieder in erster und allenfalls in zweiter Instanz die in den Sektions- bzw. Kreisparteistatuten vorgesehenen Organe,
 - b) für den Ausschluss ganzer Sektionen oder Kreisparteien die Delegiertenversammlung auf Antrag der Parteileitung.
- 4 Die Parteileitung hat das Recht, Sektionen oder Kreisparteien nach Anhörung den Ausschluss eines Mitgliedes zu empfehlen.
- 5 Gegen Entscheide gemäss Abs. 3 lit. a kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung an die Betroffenen bei der Rekurs- und Schiedskommission schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 6 Wird auf eine Einsprache an die Rekurs- und Schiedskommission verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist sofort in Kraft. Ein allfälliger Entscheid der Rekurs- und Schiedskommission wird nach seiner schriftlichen Eröffnung an die Betroffenen rechtskräftig. Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen Bestimmungen der schweizerischen Parteistatuten.

Art. 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen und sich auf den verschiedenen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen. Insbesondere steht ihnen das Recht zu,
 - › Anträge an die bzw. in den verschiedenen Parteigremien zu stellen,
 - › Motionen, die von mindestens 30 Mitgliedern unterzeichnet werden, an die Parteileitung zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten,
 - › an Urabstimmungen teilzunehmen.
- 2 Die Mitglieder haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 8: Sympathisantinnen und Sympathisanten

Nichtmitglieder, die der FDP.Die Liberalen nahestehen und die Ziele und Grundsätze der Partei anerkennen, können in einer von der Parteileitung festzulegenden angemessenen Weise an den Aktivitäten der Partei beteiligt werden.

Gliederung

Art. 9: Die Sektionen

- 1 Die Sektionen sind in der Regel die Organisationen der *FDP.Die Liberalen* in den politischen Gemeinden. Ihnen obliegen die Aufgaben für ihren Wirkungsbereich. Sie können sich in Untersektionen aufgliedern.
- 2 Die Kantonalpartei anerkennt innerhalb einer politischen Gemeinde nur eine Sektion. Eine Ausnahme bilden zweisprachige Gemeinden und die Stadt Bern. In bestimmten Fällen können Sektionen mehr als eine politische Gemeinde umfassen.
- 3 Die Sektionen bezeichnen eine Verantwortliche für die *FDP.Die Liberalen Frauen*, welche an den Meinungsbildungs- und Parolenfassungsanlässen der *FDP.Die Liberalen Frauen* teilnimmt.
- 4 Die Sektionen anerkennen die Programme der *FDP.Die Liberalen Schweiz* und der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern*.
- 5 Die Statuten der Sektionen haben ein demokratisches Beschluss- und Wahlverfahren zu enthalten und dürfen den kantonalen und den schweizerischen Parteistatuten nicht widersprechen. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Parteileitung.
- 6 Oberstes Organ der Sektion ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören zwingend die Vornahme von Statutenänderungen, die Wahl des Sektionsvorstandes und der kantonalen Delegierten, die Nomination von Kandidierenden für Gemeindewahlen, die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie ein allfälliger Auflösungsbeschluss. Bei einer Auflösung fällt das Sektionsvermögen an die Kantonalpartei.
- 7 Die Sektionen orientieren die Kreispartei periodisch über ihre Tätigkeit und informieren sie frühzeitig über Wahlabsprachen sowie über besondere politische Vorkommnisse.
- 8 Die Sektionen erfassen und aktualisieren laufend die Mutationen ihrer Mitglieder und ihres Vorstandes und sind dem Parteisekretariat bei der Beschaffung der Unterlagen für die zentrale Mitgliederkartei behilflich.

- 9 Falls eine Sektion Mitgliedern einer jungfreisinnigen Sektion, die das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, den Mitgliederbeitrag erlässt, wird der Sektions- und Wahlbeitrag an die Kantonalpartei für diese Mitglieder ebenfalls erlassen.

Art. 10: Die Kreisparteien (KP)

- 1 Die Kreisparteien sind die Organisationen der *FDP.Die Liberalen* in den Wahlkreisen für die Grossratswahlen. Die Sektionen und deren Mitglieder eines Wahlkreises bilden die Kreispartei. Die Parteileitung kann Sonderlösungen in zweisprachigen Wahlkreisen zulassen.
- 2 Dem Vorstand der Kreispartei obliegen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der durch die Stimmberechtigten des Wahlkreises zu tätigen Wahlen, die Neugründung und Betreuung von Sektionen sowie die gegenseitige Information und Koordination der Parteiaktivität zwischen den Sektionen. Bei nationalen Wahlen nehmen die Kreise im Auftrag der Parteileitung koordinierende Aufgaben wahr.
- 3 Die Kreisparteien orientieren die Parteileitung periodisch über ihre Tätigkeit und geben ihr Kenntnis von Wahlabsprachen sowie von wichtigen politischen Fragen .
- 4 Das obersten Organ der Kreispartei
 - › nominiert die Kandidierenden für die Wahlen in den Grossen Rat im Wahlkreis;
 - › nominiert die Delegierten für die Delegiertenversammlung der FDP.Die Liberalen Schweiz,
 - › meldet Interessentinnen und Interessenten für eine Kandidatur für das eidgenössische Parlament an die Parteileitung.
- 5 Die Statuten der Kreispartei unterliegen der Genehmigung durch die Parteileitung. Für das Beschluss- und Wahlverfahren gilt sinngemäss Art. 9 Abs. 6 i.V. Art. 12 Abs. 10.

Art. 11: Die Jungfreisinnigen des Kantons Bern (JFBE)

- 1 Die Jungfreisinnigen des Kantons Bern sind der Zusammenschluss der jungfreisinnigen Sektionen im Kanton Bern, die ihrerseits selbständige Gruppen (im Sinne von Art. 60ff. ZGB) darstellen.
- 2 Die politische Zusammenarbeit und Einsitznahme in die Gremien der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* wird durch eine Vereinbarung geregelt.
- 3 Die Jungfreisinnigen des Kantons Bern erstatten der Partei jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und orientieren sie über ihre Entscheide zu wichtigen politischen Fragen.

Organisation

Die Organe der Partei sind:

- › die Delegiertenversammlung (DV),
- › die Parteileitung (PL),
- › die Grossratsfraktion (GRF),
- › die Konferenz der Präsidien (PK),
- › die FDP.Die Liberalen Frauen,
- › das Parteisekretariat (PS),
- › die Kontrollstelle (KS),
- › die Rekurs- und Schiedskommission,

- › die ständigen Kommissionen,
- › die Arbeitsgruppen,
- › der Parteitag.

Die Zusammensetzung der Parteiorgane soll die Vielfalt der Partei, namentlich bezüglich Alter, Geschlecht, Regionen und Sprachen berücksichtigen. Die Partei stellt eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit sicher.

Art. 12: Die Delegiertenversammlung (DV)

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Sie setzt sich zusammen aus:
 - › den Mitgliedern der Parteileitung,
 - › den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisparteien,
 - › den Vertreterinnen und Vertretern in den eidg. Räten, im Regierungsrat und im Grossen Rat,
 - › den für die laufende Amtsperiode fest gewählten Delegierten der Sektionen,
 - › den allfälligen Vertreterinnen und Vertretern nahestehender Organisationen gemäss Art. 5 Abs. 4,
 - › den Delegierten der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* bei der *FDP.Die Liberalen Schweiz*.
- 2 Die Sektionen wählen bis zu einem Bestand von 20 Mitgliedern je eine oder einen Delegierten, bei 21–50 Mitgliedern zwei Delegierte, ab 51 Mitgliedern drei Delegierte und für je 50 weitere Mitglieder eine oder einen zusätzlichen Delegierten. Sie regeln die Stellvertretung selbständig. Die Zahl der Delegierten berechnet sich aufgrund der Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres.
- 3 Jede und jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.
- 4 Die Amtsperiode der gewählten Delegierten beträgt vier Jahre und beginnt jeweils mit der ordentlichen Delegiertenversammlung im Jahr nach den Nationalratswahlen.
- 5 Alle Parteimitglieder sind zur Delegiertenversammlung zugelassen. Die Delegierten erhalten einen Stimmrechtsausweis, während die übrigen Parteimitglieder beratende Stimme haben. Vertreterinnen und Vertreter der Informationsmedien sind zugelassen, sofern nicht durch die Delegiertenversammlung Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird.
- 6 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss der Parteileitung, auf Verlangen von 10 Sektionen oder von 30 Delegierten.
- 7 Die Delegiertenversammlung
 - › bestimmt den politischen Kurs der Partei in Form von Parteiprogrammen und Positionspapieren,
 - › beschliesst Parolen zu Abstimmungsvorlagen, wobei die Parteileitung unbestrittene Vorlagen der Präsidentenkonferenz zur Stellungnahme unterbreitet,
 - › nominiert die Kandidierenden für Regierungsrat, Nationalrat und Ständerat,
 - › beschliesst über die Lancierung von Initiativen,
 - › kann über Anträge an schweizerische Parteinstanzen befinden,
 - › beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Sektionen,
 - › beschliesst die Bildung und Auflösung ständiger Kommissionen,

- › wählt die Parteipräsidentin bzw. den Parteipräsidenten oder ein Co-Präsidium, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Präsidentin der *FDP.Die Liberalen Frauen* und alle übrigen Mitglieder der Parteileitung, die ihr nicht von Amtes wegen angehören,
 - › wählt die Mitglieder der Rekurs- und Schiedskommission und der Kontrollstelle,
 - › wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten bei der *FDP.Die Liberalen Schweiz*,
 - › genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag,
 - › setzt die Beiträge der Sektionen an die Kantonalpartei fest,
 - › befindet über Annahme oder Abänderung der Statuten sowie eine allfällige Auflösung der Partei.
- 8 Für Wahlen insbesondere in den Regierungsrat, in den National- und Ständerat sowie ins Parteipräsidium ist z.Hd. der Delegiertenversammlung eine Auswahl anzustreben.
- 9 Das Auswahlverfahren für die Wahl der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten wird von der Parteileitung festgelegt und in geeigneter Weise kommuniziert. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- 10 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel offen und mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. 50 stimmberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer können geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlgeschäften gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der Wahlzettel erhält. Sind weitere Wahlgänge nötig, so scheidet jeweils die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Art. 13: Die Parteileitung (PL)

- 1 Die Parteileitung besteht aus maximal 13 Mitgliedern. Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident, die Vertreterinnen und Vertreter im Regierungsrat, die Präsidentin oder der Präsident der Grossratsfraktion, je eine Vertretung der *FDP.Die Liberalen Frauen*, der Jungfreisinnigen und der französischsprachigen Minderheit sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehören ihr als stimmberechtigte Mitglieder von Amtes wegen an. Personen mit besonderen Aufgaben kann für eine bestimmte Zeit der Status eines Gastes eingeräumt werden.
- 2 Die Parteileitung konstituiert sich selbst. Die Ressorts Finanzen, Politik, Sektionen und Wahlen sind stets zu besetzen.
- 3 Die Amtsperiode dauert vier Jahre und beginnt jeweils mit der ordentlichen Delegiertenversammlung im Jahr nach den Nationalratswahlen.
- 4 Die Parteileitung
- › hat die Führung der Partei inne,
 - › vertritt die Partei gegen aussen,
 - › setzt Arbeitsgruppen ein,
 - › erteilt Aufträge an Kommissionen
 - › stellt zuhanden der zuständigen Organe Anträge,
 - › beschliesst über alle Fragen im Zusammenhang mit Regierungsrats-, Nationalrats- und Ständeratswahlen, vorbehältlich Art. 12 Abs.7.
 - › legt die Wahlverfahren z.H. der Delegiertenversammlung gemäss Art. 12 Abs. 8 fest und kommuniziert dieses,
 - › erlässt Reglemente und Weisungen,
 - › führt die Jahresrechnung und ist für die finanziellen Angelegenheiten verantwortlich,

- › stellt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer an,
- › kann einzelne Aufgaben und Kompetenzen delegieren,
- › entscheidet über den Ausschluss von Direktmitgliedern,

Der Parteileitung obliegen alle nicht anderen Organen zugewiesenen Aufgaben.

- 5 Die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident führt die Parteileitung und lädt zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 6 Die Parteileitung fasst ihre Beschlüsse in der Regel offen und mit einfachem Mehr.

Art. 14: Die Grossratsfraktion (GRF)

- 1 Der Grossratsfraktion gehört die Gesamtheit der freisinnigen Mitglieder des Grossen Rates an. Mitgliedschaft und Stimmrecht weiterer Personen sind in den Statuten der Fraktion geregelt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Partei führt das Fraktionssekretariat. Im Übrigen konstituiert sich die Fraktion selbst.
- 2 Die Grossratsfraktion ist im Rahmen der Grundsätze der Partei in ihrer Beschlussfassung unabhängig. Sie erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- 3 Einzelne Parteiorgane und Sektionen können der Grossratsfraktion Empfehlungen unterbreiten. Über Postulate, die ihr von der Parteileitung oder der Delegiertenversammlung überwiesen werden, hat sie Beschluss zu fassen.

Art. 15: Die Konferenz der Präsidien (PK)

- 1 Die Konferenz der Präsidien besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisparteien, der Sektionen, der Jungfreisinnigen, der *FDP.Die Liberalen Frauen Kanton Bern*, den Mitgliedern der Parteileitung, den Mitgliedern der Fraktionsleitung sowie den eidgenössischen Parlamentariern und Parlamentarierinnen. Das Parteipräsidium kann Personen mit Bezug zu aktuellen Geschäften den Status eines Gastes einräumen.
- 2 Es steht der Parteileitung frei, auch ausserordentlich eine Konferenz der Präsidien einzuberufen, die nur die Präsidentinnen und Präsidenten einzelner Parteistufen umfasst.
- 3 Die Konferenz der Präsidien dient dem Austausch und der Koordination innerhalb der Partei, insbesondere dient sie als Bindeglied zwischen Kantonalpartei und Sektionen bei Wahlen. Sie nimmt Stellung zur politischen Richtung der Partei und zu Grundsatzfragen. Sie beschliesst Parolen zu Abstimmungsvorlagen, soweit sie dieser unterbreitet werden.
- 4 Die Konferenz der Präsidien tritt auf Beschluss der Parteileitung oder auf Verlangen von 10 Sektionen oder 3 Kreisparteien zusammen.
- 5 Die Konferenz der Präsidien wird in der Regel von der Kantonalpräsidentin oder vom Kantonalpräsidenten geleitet. Mitglieder der Präsidentenkonferenz, welche am Erscheinen verhindert sind, haben sich vertreten zu lassen.

Art. 16: Die *FDP.Die Liberalen Frauen*

- 1 Die *FDP.Die Liberalen Frauen* besteht aus sämtlichen weiblichen Parteimitgliedern, welche nicht ausdrücklich eine Nichtdazugehörigkeitserklärung abgegeben haben. Die *FDP.Die Liberalen Frauen* wählt einen Vorstand, bestimmt dessen Kompetenzen und organisiert sich ansonsten selbst.

- 2 Die *FDP.Die Liberalen Frauen* kann vor der Parolenfassung durch die *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* ihre eigenen Parolen zu sämtlichen kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen fassen. Zur Meinungsbildung bzw. zur Parolenfassung lädt sie die Verantwortlichen der *FDP.Die Liberalen Frauen* der Sektionen ein. Analog zum Kanton ist eine Parolenfassung auch durch den Vorstand möglich. Die Kommunikation mit der Öffentlichkeit erfolgt nach Absprache mit der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern*.

Art. 17: Das Parteisekretariat (PS)

- 1 Das Parteisekretariat ist das ausführende Organ der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern*.
- 2 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt das Parteisekretariat in enger Zusammenarbeit und unter Aufsicht der Parteileitung.

Das Parteisekretariat

- › verfolgt laufend das politische Geschehen im bzw. mit Auswirkungen auf den Kanton Bern, insbesondere im Grossen Rat und im Regierungsrat,
- › stellt die zeitgerechte Information der Organe der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* sicher,
- › führt die Geschäfte gemäss den Beschlüssen der Organe aus,
- › stellt die Verbindung zu den Organen der Kreisparteien und Sektionen sowie den nahestehenden Organisationen sicher,
- › organisiert die Veranstaltungen der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern*;
- › stellt die Redaktion des Parteiorgans sicher,
- › betreut aktiv die Social Media Kanäle der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern*
- › führt eine zentrale Mitgliederkartei, die auf den Mitgliederverzeichnissen der Sektionen basiert,
- › stellt den Datenschutz sicher,
- › betreut die Dokumentationsstelle und das Parteiarchiv,
- › besorgt die administrativen Aufgaben und erfüllt weitere Aufgaben, die ihm von der Parteileitung übertragen werden.
- › stellt in administrativer Hinsicht die Verbindung zur *FDP.Die Liberalen Schweiz* und zu den anderen Kantonalparteien sicher.

Art. 18: Die Kontrollstelle (KS)

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Nicht wählbar sind Mitglieder der Parteileitung und Personen, die zur Partei oder Fraktion in einem Arbeits- oder Mandatsverhältnis stehen.
- 2 Die Mitglieder der Kontrollstelle werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Parteisekretariates. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

Art. 19: Die Rekurs- und Schiedskommission

- 1 Die Rekurs- und Schiedskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Nicht wählbar sind Mitglieder der Parteileitung und Personen, die zur Partei oder zur Fraktion in einem Dienstverhältnis stehen. Kommissionsmitglieder haben im Einzelfall die Ausstandspflicht zu beachten.

- 2 Die Mitglieder der Rekurs- und Schiedskommission werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Rekurs- und Schiedskommission beurteilt
 - › Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Statuten oder Beschlüsse der Kantonalpartei, von Kreisparteien oder Sektionen,
 - › Streitigkeiten zwischen Organen der Kantonalpartei,
 - › Streitigkeiten zwischen Kreisparteien respektive Sektionen,
 - › Rekurse gegen verweigerte Mitgliederaufnahmen und gegen Mitgliederausschlüsse,
 - › Auseinandersetzungen zwischen Kandidierenden für politische Ämter im Zusammenhang mit Volkswahlen,
 - › alle Streitigkeiten, deren Entscheid nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.

Die Kommission hat vorgängig der Verfahrensaufnahme eine gütliche Einigung zwischen den Parteien anzustreben.

Die Rekurs- und Schiedskommission beurteilt zudem andere Streitfragen, die ihr vorgelegt werden, sofern sie mit deren Behandlung einverstanden ist.

Art. 20: Die ständigen Kommissionen

- 1 Die ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt. Sie bearbeiten Aufträge der Parteileitung und beraten die übrigen Parteiorgane in aktuellen Fragen ihres Sachbereichs.
- 2 Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die ständigen Kommissionen gelangen nicht von sich aus an die Öffentlichkeit.

Art. 21: Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf für die Abklärung oder Bearbeitung besonderer Aufgaben eingesetzt. Die Einsetzung, Auflösung und die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder erfolgt durch die Parteileitung.

Art. 22: Der Parteitag

- 1 Der Parteitag ist die allgemeine Versammlung der Mitglieder der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern*. Er wird auf Beschluss der Parteileitung, auf Verlangen von 20 Sektionen oder von 100 Mitgliedern einberufen. Der Parteitag hat in erster Linie Kundgebungscharakter.
- 2 Am Parteitag hat jedes Mitglied Antrags- und Stimmrecht zu Resolutionen. Die Teilnahmeberechtigung kann an den Besitz eines Ausweises geknüpft werden.

Amtsdauer

Art. 23: Amtszeitbeschränkung

- 1 Für die Mitglieder der Parteileitung, des Regierungsrates, des National- und des Ständerates gilt eine maximale Amtsdauer. Sie können maximal drei Mal zur Wiederwahl antreten². Wer bei Ersatzwahlen gewählt wird oder nachrückt und bei der nächsten Gesamterneuerungswahl bestätigt wird, gilt als neu gewählt. Nach dem Wechsel in ein neues Amt beginnt die Amtszeit von neuem.
- 2 Für die Mitglieder, die der Parteileitung von Amtes wegen angehören, gilt die Regelung des für sie zuständigen Organs.

Finanzen

Art. 24: Mittelbeschaffung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Sektionen,
- c) Beiträge von Behördenmitgliedern und Kandidierenden,
- d) Erträge aus Finanzaktionen und Veranstaltungen,
- e) Erträge aus entgeltlichen Leistungen des Parteisekretariates für Dritte,
- f) Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 25: Haftungsausschluss

Für die Verpflichtungen der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 26: Form der Versammlung und Beschlussfassung

- 1 Sämtliche Organe können sich sowohl physisch als auch virtuell versammeln.
- 2 Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen bzw. virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden.
- 3 Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ. Eine virtuelle DV bzw. DV-Beschlüsse auf dem Zirkularweg können nur von der PK veranlasst werden und setzen voraus, dass eine physische DV aufgrund der Dringlichkeit oder ausserordentlicher Umstände nicht möglich ist; dasselbe gilt für virtuelle Parteitage.
- 4 Im Falle von virtuellen Versammlungen bzw. dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

² Vgl. Art.31: Übergangsbestimmungen zu Art. 23

Art. 27: Statutenrevision und Auflösung

Statutenänderungen und eine Auflösung der Partei kann die Delegiertenversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschliessen.

Art. 28: Wahlen in die Parteigremien

Diese erfolgen gemäss Art. 12 Abs. 8. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 29: Inkraftsetzung

- 1 Diese Statuten treten auf den 29. Oktober 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. August 2012. Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 29. Oktober 2025 verabschiedet.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind alle ihnen widersprechenden Bestimmungen der Kreispartei- und Sektionsstatuten aufgehoben.

Art. 30: Verwendung des verbleibenden Vermögens nach Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines soll das verbleibende Vermögen zur Förderung der liberalen Grundidee verwendet werden.

Art. 31: Übergangsbestimmungen zu Art. 23

- 1 Mitglieder des Regierungsrates und des Nationalrates, welche vor den Kantonalen Wahlen 2026 gewählt wurden, können maximal 4x wiedergewählt werden.
- 2 Mitglieder des Regierungsrates und des Nationalrates, die in der Legislatur 2022 – 2025 bzw. 2023-2027 nachrutschen, unterliegen den neuen Regelungen.
- 3 Mitglieder, welche trotz Anwendung von Art 28, Abs. 1 bei den nächsten Kantonalen Wahlen 2026, resp. Nationalen Wahlen 2027, die maximale Amtsdauer erreichen, können noch max. 1x zur Wiederwahl antreten.
- 4 Für Mitglieder der Parteileitung sowie alle weiteren von der Delegiertenversammlung nach Art. 12, Abs. 7 gewählten Personen gelten die Bestimmungen nach Art. 28, Abs. 1 und 2, soweit sie ihren Gremien nicht von Amtes wegen angehören. Für Mitglieder, die den Gremien von Amtes wegen angehören, gilt die Bestimmung des zuständigen Organs.

Bern, 29. Oktober 2025

Die Kantonalpräsidentin

Sandra Hess

Der Geschäftsführer

Daniel Beyeler